

REGLEMENT

«NEBENVORSORGE»

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2022

2022

DIESES REGLEMENT
DEFINIERT DIE HÖHE DER
BEITRÄGE, DAS BEITRAGS-
INKASSO UND DIE
LEISTUNGSANSPRÜCHE IN
DER «NEBENVORSORGE»



REGLEMENT ÜBER DIE «NEBENVORSORGE»

Stiftungsratsbeschluss vom 28. September 2020

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1 Zweck und Berechnungsmodell	4
Art. 2 Verhältnis zur Haupt- und Zusatzvorsorge und zum BVG	4
Art. 3 Verhältnis zu weiteren Vorsorgeplänen und Steuern	5
Art. 4 Bezeichnungen und Abkürzungen	5
Art. 5 Kreis der freiwillig versicherten Personen	5
Art. 6 Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung	6
Art. 7 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht	6
Art. 8 Vorsorgeausweis und Information	6
Art. 9 Datenaustausch	7
Art. 10 Verwaltungskosten	7
Art. 11 Zahlungsfristen und Verzug	7
B Aufnahme und Lohn	8
Art. 12 Aufnahme in die freiwillige Versicherung	8
Art. 13 Anrechenbarer Lohn	8
Art. 14 Freiwillig versicherter Lohn	8
C Versicherungsleistungen	8
Art. 15 Sparguthaben	8
Art. 16 Spargutschriften	8
Art. 17 Leistungsarten	9
Art. 18 Freizügigkeitsleistung	9
D Finanzierung der Leistungen	9
Art. 19 Beiträge	9
Art. 20 Beginn und Ende der Beitragspflicht	9
Art. 21 Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens	10
Art. 22 Einlagen des Drittarbeitgebers	10
E Organisation und Verwaltung	10
Art. 23 Stiftungsrat	10

F Rechtspflege	10
Art. 24 Einspracheverfahren	10
G Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 25 Anwendbares Recht	10
Art. 26 Lücken im Reglement	10
Art. 27 Änderung des Reglements	10
Art. 28 Inkrafttreten	10
H Anhang	12

A Allgemeines

Art. 1 Zweck und Berechnungsmodell

- 1 Die Nebenvorsorge bezweckt die freiwillige Versicherung für den Lohn, den eine der Hauptvorsorge nach Massgabe des Vorsorgereglements angehörende versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber (Drittarbeitgeber) erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen.
- 2 Der Vorsorgeplan in der Nebenvorsorge sowie alle diesem zugrunde liegenden Modellrechnungen und versicherungstechnischen Grundlagen entsprechen denjenigen gemäss Vorsorgereglement.

Art. 2 Verhältnis zur Haupt- und Zusatzvorsorge und zum BVG

- 1 Die reglementarischen Bestimmungen zur Nebenvorsorge kommen nur im Einverständnis des Drittarbeitgebers und bei Vorliegen einer von der freiwillig versicherten Person und vom Drittarbeitgeber gemeinsam unterzeichneten Anmeldung auf dem von der BVK dafür eigens zur Verfügung gestellten Formular zur Anwendung.
- 2 Das die Hauptvorsorge regelnde Vorsorgereglement gilt auch für die Nebenvorsorge, soweit das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Dies gilt insbesondere auch für die Vorschriften des Vorsorgereglements zur Wahrung der finanziellen Sicherheit sowie für die Übergangs- und Schlussbestimmungen, soweit sie Änderungen mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements betreffen. Bei Unklarheiten sind die reglementarischen Bestimmungen so auszulegen, wie es dem Zweck der Nebenvorsorge am ehesten entspricht und gleichzeitig mit der Hauptvorsorge am besten vereinbar ist.
- 3 Werden im Vorsorgereglement Bestimmungen des BVG oder des FZG oder sachbezoglicher Ausführungserlasse wiederholt (sinngemäss oder wörtlich), so gelten diese Reglementsbestimmungen nur dann für die Nebenvorsorge, wenn die entsprechenden Normen auf die weitergehende, d.h. über- und unterobligatorische, berufliche Vorsorge Anwendung finden (Verweiskatalog von Art. 49 Abs. 2 BVG). Die BVK richtet im Rahmen der Nebenvorsorge keine Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, auch nicht, wenn diese höher sind oder weiter gehen als die reglementarischen Leistungen.
- 4 Die Bestimmungen des Vorsorgereglements über die vorzeitige Entlassung altershalber, über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente, über die Herabsetzung der Eintrittsschwelle sowie über den Einbezug von Sitzungsgeldern und Honoraren beim anrechenbaren Lohn gelangen in der Nebenvorsorge nicht zur Anwendung, auch wenn für diese Leistungen im Rahmen der Hauptvorsorge kein entsprechender Leistungsaus- bzw. ein entsprechender Leistungseinschluss besteht.
- 5 Soweit in diesem Reglement erwähnte Grenzbeträge und Masszahlen von der Bundesgesetzgebung abhängig sind, werden sie automatisch angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt (Fussnotenvermerk).

Art. 3 Verhältnis zu weiteren Vorsorgeplänen und Steuern

- 1 Die Nebenvorsorge erfolgt kumulativ zur Hauptvorsorge und allfälligen Zusatzvorsorge («Gesamtvorsorge» bzw. «Ergänzungsvorsorge») bei der BVK und kann gleichzeitig für mehrere nicht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehende Arbeitsverhältnisse mit Drittarbeitgebern sowie in Kombination mit etwaigen weiteren Versicherungen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen erfolgen.
- 2 Die freiwillig versicherte Person und der Drittarbeitgeber haben sicherzustellen, dass der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird. Die zur Gewährleistung nötigen Vorkehren sind vorrangig bei den anderen Vorsorgeträgern so zu treffen, dass die Angemessenheit unter Einschluss aller bei der BVK geführten Haupt- und Zusatzvorsorgelösungen insgesamt eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, erfolgt nachrangig eine Anpassung im Rahmen der bei der BVK geführten Nebenvorsorge, wobei im Falle mehrerer freiwilliger Versicherungen bei der BVK eine gleichmässige Beschränkung aller freiwilligen Vorsorgelösungen erfolgt.
- 3 Für steuerliche Belange übernimmt die BVK keine Verantwortung. Es wird den freiwillig versicherten Personen und den Drittarbeitgebern empfohlen, steuerliche Fragen mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Art. 4 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Für die freiwillig versicherten Personen und die weiteren Begünstigten werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen wird zwecks besserer Leserlichkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Doppelverwendungen verzichtet und sind unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement verwendeten wie auch die im Vorsorgereglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang III aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 5 Kreis der freiwillig versicherten Personen

- 1 In die Nebenvorsorge aufgenommen werden Personen, die der Hauptvorsorge nach Massgabe des Vorsorgereglements unterstehen und bei einem Drittarbeitgeber einen Lohn erzielen, für den sie weder der Versicherung bei der für die Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG zuständigen Vorsorgeeinrichtung unterstehen noch anderweitig freiwillig versichert sind.
- 2 Bestehen mehrere nicht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehende Drittanstellungen, kann für jedes dieser Arbeitsverhältnisse eine freiwillige Versicherung bei der BVK erfolgen. Die Anmeldung hat für jede freiwillige Vorsorgelösung separat zu erfolgen.

Art. 6 Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

- 1 Die freiwillige Versicherung beginnt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis, frühestens jedoch am Monatsersten nach dem Eingang des von der freiwillig versicherten Person und vom Drittarbeitgeber vollständig ausgefüllten und beidseits unterzeichneten Anmeldeformulars.
- 2 Die freiwillige Versicherung endet, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht, das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird oder mit dem Eingang der von der freiwillig versicherten Person und vom Drittarbeitgeber unterzeichneten Beendigungserklärung. Für teilinvalid gewordene freiwillig versicherte Personen bleibt die freiwillige Versicherung für den aktiven Teil weiter bestehen. Art. 11 Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- 3 Die freiwillige Weiterführung der Versicherung im Sinne des Vorsorgereglements ist im Rahmen der Nebenvorsorge ausgeschlossen.

Art. 7 Mitwirkungs-, Auskunft- und Meldepflicht

- 1 Alle an der jeweiligen Nebenvorsorge Beteiligten haben bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung aktiv mitzuwirken und die BVK im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Der Drittarbeitgeber macht auf Anfrage der BVK insbesondere alle Angaben und stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Abklärung von Invalidenleistungsansprüchen erforderlich sind. Mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs durch die freiwillig versicherte Person gilt der Drittarbeitgeber als zur Erteilung von entsprechenden Auskünften ermächtigt.
- 2 Die freiwillig versicherten Personen haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über die gesamten Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und sämtliche diesbezüglichen Versicherungen, Auskunft zu geben. Die BVK kann von ihnen jederzeit die Einreichung der für die Überprüfung der freiwilligen Versicherung notwendigen Unterlagen verlangen.
- 3 Die Drittarbeitgeber haben der BVK die zur Führung der freiwilligen Versicherung erforderlichen Daten betreffend das der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht unterstehende Anstellungsverhältnis zu melden und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
- 4 Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das freiwillige Vorsorgeverhältnis auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung korrigiert, längstens jedoch rückwirkend bis auf den 1. Januar des laufenden Jahres.

Art. 8 Vorsorgeausweis und Information

- 1 Die freiwillig versicherten Personen erhalten jährlich einen persönlichen Ausweis mit den Angaben über den versicherten Lohn, die Beiträge, die Leistungsansprüche und die Austrittsleistung.

- 2 Die Informationen erfolgen in konsolidierter Form zusammen mit denjenigen aus der Hauptvorsorge sowie aus allfälligen weiteren freiwilligen Vorsorgelösungen bei der BVK.

Art. 9 Datenaustausch

Die für die Führung der freiwilligen Versicherung erforderlichen Daten können zwischen den Drittarbeitgebern und der BVK auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

Art. 10 Verwaltungskosten

- 1 Die Durchführung der Nebenvorsorge erfolgt kostendeckend. Die in der Nebenvorsorge geltenden Kostenansätze werden vom Stiftungsrat der BVK festgelegt.
- 2 Für jede freiwillige Vorsorgelösung werden separate Gebühren berechnet (Grundgebühr und personengebundene Gebühr). Die Kosten der Nebenvorsorge gehen zulasten der freiwillig versicherten Personen, welche zur Leistung eines entsprechenden Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet sind.
- 3 Entsteht auf Veranlassung von freiwillig versicherten Personen oder Drittarbeitgebern ein ausserordentlicher Aufwand, ist die BVK berechtigt, diesen den Verursachern in Rechnung zu stellen.
- 4 Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages und die Kosten für ausserordentlichen Aufwand richten sich nach Anhang I.¹

Art. 11 Zahlungsfristen und Verzug

- 1 Die fälligen Beiträge, die Verwaltungskosten und die von ihnen verursachten Kosten für ausserordentlichen Aufwand werden den Drittarbeitgebern von der BVK unter Ansetzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Die Drittarbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der freiwillig versicherten Personen sowie die zu deren Lasten gehenden Verwaltungskosten vom Lohn ab.
- 2 Die von den freiwillig versicherten Personen zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub geschuldeten Beiträge sowie die von ihnen verursachten Kosten für ausserordentlichen Aufwand werden den freiwillig versicherten Personen von der BVK unter Ansetzung einer Zahlungsfrist direkt in Rechnung gestellt.
- 3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die Zahlungsfristen und der Verzugszins ergeben sich aus Anhang II.
- 4 Werden die zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub mit dem Urlaubsantritt fälligen Beiträge durch die freiwillig versicherte Person nicht fristgerecht bezahlt, unterbleibt die Versicherungsweiterführung. Kommt der Drittarbeitgeber mit 3 Monatsbeiträgen in Rückstand, so endet die freiwillige Versicherung. Ein Verzug bei der Bezahlung der

¹ Zu den Kosten für die Durchführung von Vorsorgeberatungen: Art. 15 in Verbindung mit Anhang I des Vorsorgereglements.

Verwaltungskosten und der Kosten für ausserordentlichen Aufwand durch den Drittarbeitgeber bzw. die freiwillig versicherte Person führt zur sofortigen Beendigung der freiwilligen Versicherung. Aufgelaufene Beiträge, Verwaltungskosten sowie Kosten für ausserordentlichen Aufwand bleiben im Falle der Beendigung der freiwilligen Versicherung geschuldet.

B Aufnahme und Lohn

Art. 12 Aufnahme in die freiwillige Versicherung

- 1 Die Aufnahme in die Nebenvorsorge erfolgt nach Massgabe der Anmeldung, frühestens ab 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Für teilinvalide Personen erfolgt die Aufnahme in die Nebenvorsorge für den aktiven Teil, falls für diesen Teil die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Art. 13 Anrechenbarer Lohn

Jede Nebenvorsorge wird nach Massgabe des jeweiligen anrechenbaren Lohnes beim einzelnen Drittarbeitgeber separat geführt.

Art. 14 Freiwillig versicherter Lohn

- 1 Als freiwillig versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug gemäss BVG² verminderte anrechenbare Lohn. Beträgt dieser weniger als der Mindestbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 3a BVV 2³, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.
- 2 Bei Teilbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

C Versicherungsleistungen

Art. 15 Sparguthaben

Für jede freiwillig versicherte Person wird ein individuelles Sparguthaben geführt, und zwar in konsolidierter Form zusammen mit den Guthaben aus der Hauptvorsorge sowie aus allfälligen weiteren freiwilligen Vorsorgelösungen bei der BVK.

Art. 16 Spargutschriften

- 1 Die Spargutschriften in der Nebenvorsorge richten sich nach dem in der Hauptvorsorge zur Anwendung kommenden Sparplan.
- 2 Die Gutschrift erfolgt im überobligatorischen Teil des Sparguthabens.

² CHF 26'460 (Stand: 1. Januar 2025).

³ CHF 3'780 (Stand: 1. Januar 2025).

Art. 17 Leistungsarten

- 1 Die Nebenvorsorge sieht folgende Leistungen vor:
 - a) Altersleistungen,
 - b) Invalidenleistungen,
 - c) Hinterbliebenenleistungen,
 - d) Todesfallsumme.
- 2 Die Leistungen aus der Nebenvorsorge bei Tod oder Invalidität werden unabhängig davon erbracht, ob der Tod oder die Invalidität infolge Krankheit oder Unfall bzw. Berufskrankheit eintritt.

Art. 18 Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben.
- 2 Der Austritt einer freiwillig versicherten Person vor dem 60. Altersjahr aus dem Dienst des Drittarbeitgebers, ohne dass ein Versicherungsfall eintritt, führt zu keinem Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, solange die Hauptvorsorge bei der BVK weitergeführt wird.
- 3 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG kommt zur Ausrichtung, wenn dieser höher ist als die konsolidierten Ansprüche aus der Hauptvorsorge sowie aus sämtlichen Zusatzvorsorge- und weiteren freiwilligen Vorsorgelösungen bei der BVK.

D Finanzierung der Leistungen

Art. 19 Beiträge

- 1 Die Beiträge der freiwillig versicherten Personen sowie der Drittarbeitgeber setzen sich je aus einem Sparbeitrag und einem Risikobeitrag sowie gegebenenfalls aus einem Sanierungsbeitrag zusammen. Sie sind jeweils monatlich geschuldet.
- 2 Die Drittarbeitgeber schulden der BVK die gesamten Beiträge. Ausgenommen sind die durch die freiwillig versicherte Person geschuldeten Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub.
- 3 Im Verhältnis zur BVK gelten in jedem Fall die Beitragssätze und das Beitragsverhältnis gemäss Vorsorgereglement. Eine abweichende finanzielle Beteiligung des Drittarbeitgebers an der Nebenvorsorge richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und gilt nur im Verhältnis zwischen freiwillig versicherter Person und Drittarbeitgeber.

Art. 20 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der freiwillig versicherten Person sowie des Drittarbeitgebers beginnt mit dem Beginn der freiwilligen Versicherung und erlischt mit deren Ende.

Art. 21 Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens

- 1 Das Sparguthaben aus der Haupt- und Nebenvorsorge bei der BVK darf die tabellarischen Ansätze gemäss Vorsorgereglement insgesamt nicht übersteigen.
- 2 Die Berechnung der Höchstansätze für Einkäufe in Prozenten des versicherten Lohnes erfolgt nach Massgabe des konsolidierten Lohnes aus der Haupt- und Nebenvorsorge.

Art. 22 Einlagen des Drittarbeitgebers

Der Drittarbeitgeber kann sich im Rahmen der tabellarischen Ansätze gemäss Vorsorgereglement in besonderen Fällen am Einkauf der freiwillig versicherten Personen beteiligen und sich gegenüber der BVK aus bestimmtem Anlass zur Leistung von Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens der freiwillig versicherten Personen verpflichten.

E Organisation und Verwaltung

Art. 23 Stiftungsrat

- 1 Das aktive Wahlrecht der freiwillig versicherten Personen richtet sich nach den Vorschriften für Versicherte mit mehreren Arbeitsverhältnissen.
- 2 Die Drittarbeitgeber sind nicht wahlberechtigt.

F Rechtspflege

Art. 24 Einspracheverfahren

Gegen vorsorgerechtliche Entscheide der BVK in Beitragsangelegenheiten können Drittarbeitgeber bei der BVK Einsprache erheben.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Anwendbares Recht

Anwendbar ist jene Fassung dieses Reglements, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat.

Art. 26 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 27 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30. Juni 2020 aufgehoben.

Stiftungsrat
«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 28. September 2020

H Anhang

Anh. I **Kosten und Gebühren (gemäss Art. 10)⁴**

A. Ordentliche Verwaltungskosten zulasten der freiwillig versicherten Personen

Mit dem ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag beteiligen sich die freiwillig versicherten Personen an den Kosten für die Durchführung der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Nebenvorsorge). Der ordentliche Verwaltungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von CHF 260 sowie einer personengebundenen Gebühr von CHF 13.20 pro Jahr.

Die Grundgebühr wird zusammen mit der personengebundenen Gebühr jährlich vor-schüssig fakturiert.

Bei unterjährigen Mutationen (Ein- und Austritt) erfolgt keine anteilmässige Kürzung bzw. Rückvergütung.

B. Kosten für ausserordentlichen Aufwand

Den freiwillig versicherten Personen (und den freiwillig versichert gewesenen Rentne-rinnen und Rentnern) sowie den Drittarbeitgebern können folgende Kosten für ausser-ordentliche Aufwendungen individuell belastet werden:

Inkassomassnahmen

Eingeschriebene Mahnung	CHF 100
Betreibungs-/Arrestbegehren	CHF 200
Fortsetzungsbegehren	CHF 200
Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF 200
Verwertungsbegehren	CHF 200
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 300
Forderungseingaben (Konkurs, Sicherheitsfonds usw.)	CHF 200
Klagebegehren	CHF 500
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF 500

Die pauschalen Gebührenansätze für Inkassomassnahmen verstehen sich exkl. der or-dentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren. Vorbehalten bleiben Parteientschädi-gungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

⁴ Zu den Kosten für die Durchführung von Vorsorgeberatungen: Art. 15 in Verbindung mit Anhang I des Vorsorgereglements.

Sonderdienstleistungen

Stundenansatz

CHF 200

Für Sonderdienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen, können auf entsprechende Voranzeige hin die von den Mitarbeitenden der BVK-Geschäftsstelle tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden.

C. Anpassung an die Preisentwicklung

Die vorgenannten Kosten- und Gebührenansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2015 (Stand: 100 Punkte) und können unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten jeweils auf den 1. Januar der Preisentwicklung angepasst werden.

Anh. II Zahlungsfristen und Verzugszinsen (gemäss Art. 11)

A. Zahlungsfristen

Für Forderungen der BVK gilt eine allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Dies gilt namentlich für:

- Ordentliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- weitere periodische Beiträge;
- Sanierungsbeiträge;
- Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub;
- ordentliche Verwaltungskosten und Kosten für ausserordentlichen Aufwand;
- Einmalzahlungen, Einkaufsbeträge, Nachzahlungen und dergleichen;
- Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

B. Verzug der Drittarbeitgeber sowie der freiwillig versicherten Personen (und freiwillig versichert gewesenen Rentnerinnen und Rentner)

Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

C. Forderungen gegenüber der BVK

Sämtliche Forderungen gegenüber der BVK werden im Verzugsfall zum jeweiligen BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 12 BVV 2) plus 1% (Art. 7 FZV) verzinst.

Der Verzugszinssatz wird auf den Zeitpunkt von BVG-Mindestzinsänderungen automatisch angepasst.

Anh. III Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragsätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden

«Top»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragsätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragsätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement
After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BBV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informationssicherheitsreglement	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority

	für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
Geschwister	Personen, die durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge

IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
Kinder	Personen, die mit versicherten Personen (Aktive) bzw. mit Rentnerinnen oder Rentnern in einem zivilrechtlichen Kindesverhältnis stehen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)

KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungsalter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenzalter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod

Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem

VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft ab 1. Januar 2020
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit